

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

04.05.2011

Nummer 9

INHALT

SEITE

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen
Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2011

80

Nationale Bekanntmachung einer EU-Ausschreibung

85

Haushalt 2011

I.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2011

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	846.156
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	72.367

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten St. Johannis-Spital-Stiftung Passau für das Jahr 2011

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	1.018.332
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	246.620

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim St. Johannis-Spital Stiftung schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€	2.176.000
und den Aufwendungen mit		2.176.000
somit Fehlbetrag	€	0
im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	60.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der St. Johannis-Spital-Stiftung auf	€	0
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf	€	125.000

festgesetzt.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

III.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Tierarzt Breinbauer-Ritzer Waisenhausstiftung für das Jahr 2011

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834 und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	9.350
--	---	-------

Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	0
--	---	---

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

IV. Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau für das Jahr 2011

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S. 834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	1.030.387
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	176.030

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim Bürgerliche Heiliggeist-Stiftung schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€	2.383.500
und den Aufwendungen mit	€	2.383.500
somit Fehlbetrag	€	0
im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	56.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau auf	€	0
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf	€	125.000

festgesetzt.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

V.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Stiftung Sebastian-Huber-Stiftung für das Jahr 2011

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	41.075
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	6.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

VI.

Die Haushaltssatzungen der Stiftungen werden hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 323, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 18.04.2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Nationale Bekanntmachung einer EU-Ausschreibung im Amtsblatt der Stadt Passau

Offenes Verfahren nach VOL/A

I.1) Vergabestelle

Name: Seniorenstift Stadt Passau
Straße: Rindermarkt 10
Postleitzahl und Ort: 94032 Passau
Telefon: 0851/8516728
Fax: 0851/8516718
E-Mail: horst.matschiner@passau.de
Internet-Adresse (URL): www.seniorenstift-passau.de

Anschrift für nähere Auskunft, für Anforderung von Unterlagen: siehe oben

Angebote sind zu richten an:

Seniorenstift Stadt Passau, Werkleitung, Rindermarkt 10, 94032 Passau

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers: Eigenbetrieb der St. Johannis Spital Stiftung

Der Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer Auftraggeber.

II.1.1, II.1.5) Bezeichnung und Beschreibung bzw. Gegenstand des Auftrags:

Vergabe der Speiserversorgung in den Heimen des Seniorenstifts Stadt Passau

II.1.2) Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag
Dienstleistungskategorie: 17
Hauptort der Dienstleistung: Deutschland, Stadtgebiet Passau

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung:

Rahmenvertrag: ja nein

Laufzeit:

II.1.8) Aufteilung in Lose: nein

ja

Angebote sind möglich für: ein Los
mehrere Lose
alle Lose

II.1.9) Nebenangebote, Änderungsvorschläge werden berücksichtigt: ja nein

II.2.1) Menge oder Umfang der Leistung: siehe Vergabeunterlagen

II.2.2) Optionen, Beschreibung und Zeitpunkt, zu dem sie wahrgenommen werden können:

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Ausführungsfrist: Beginn: 01.10.2011 Ende: 30.09.2013

oder Dauer: Monate: bzw. Kalendertage:

Weitere dreimalige Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr möglich, wenn nicht sechs Monate vor Vertragsende eine schriftliche Kündigung erfolgt.

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

III.1.2) Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft:

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung:

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister, erforderliche Erklärungen/Nachweise:

Siehe Vergabeunterlagen

Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Nachweis einer Objektbesichtigung

Referenzen

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Mindeststandards, Erklärungen/Nachweise:

Bescheinigung über Zahlung der Steuern und Sozialversicherungsabgaben

Nachweis über Betriebshaftpflichtversicherung (5 Mio. € Personen, Sach- oder Vermögensschäden)

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit, Mindeststandards, Erklärungen/Nachweise:

Siehe Vergabeunterlagen

III.3.1) Die Dienstleistungserbringung ist folgendem Berufsstand vorbehalten:

Juristische Personen müssen Namen und berufliche Qualifikation der für die Dienstleistung verantwortlichen Person angeben.

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren nach VOL/A

IV.2.1) Zuschlagskriterien: siehe Ausschreibungsunterlagen

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ma

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen:

Ausschreibungsunterlagen können bis zum 15.06.2011 angefordert werden.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote : 22.06.2011 Uhrzeit: 12.00
Anschrift: **siehe I.1), Anschrift für Angebote**

IV.3.7) Bindefrist des Angebots bis: 30.11.2011

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:

Regierung von Niederbayern

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: (Auskünfte dazu siehe **VI.4.1)**

Frist zur Anstrengung eines Nachprüfverfahrens (VI.4.1) gemäß §107 GWB im Falle der Nichtabhilfe einer Rüge durch den Auftraggeber: 15 Kalendertage nach Eingang der Information des Auftraggebers beim Bieter/Bewerber (§107 Abs.3 Nr.4 GWB)

Auftragserteilung: gemäß §101a GWB, 15 Tage nach Absendung der Mitteilung durch die Vergabestelle oder 10 Tage nach Absendung der Mitteilung durch die Vergabestelle per Fax oder E-Mail

VI.5) Tag der Absendung der Bekanntmachung an das EU-Amtsblatt: 26.04.2011